

18. Wahlperiode

## Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten **Lars Düsterhöft (SPD)**

vom 18. November 2019 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 20. November 2019)

zum Thema:

**Arbeitnehmer\*innen mit Schwerbehinderung in Berliner Behörden und landeseigenen Unternehmen**

und **Antwort** vom 09. Dezember 2019 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 11. Dez. 2019)

Herrn Abgeordneten Lars Düsterhöft (SPD)  
über  
den Präsidenten des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei – G Sen –

A n t w o r t

auf die Schriftliche Anfrage Nr. 18 / 21662

vom 18. November 2019

über Arbeitnehmer\*innen mit Schwerbehinderung in Berliner Behörden und landeseigenen Unternehmen

---

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

1. Welche Berliner Dienstgebäude (bezirklich und vom Land) erfüllen die im LGBG § 4 a festgesetzten Kriterien nach Barrierefreiheit und welche erfüllen diese nicht? (bitte sowohl bezirkliche als auch Landesliegenschaften auflisten)

Zu 1.:

Die Schriftliche Anfrage betrifft auch Sachverhalte, die der Senat nicht vollumfänglich in eigener Zuständigkeit und Kenntnis beantworten kann. Um Ihnen ungeachtet dessen eine Antwort zukommen zu lassen, wurde die Berliner Immobilienmanagement GmbH (BIM) um Informationen gebeten, die von dieser in eigener Verantwortung erstellt wurde.

Zu Ihrer Frage haben wir von der BIM folgende Antwort erhalten:

Die BIM verwaltet im Land Berlin 198 Liegenschaften/Dienstgebäude. Davon verfügen 124 Liegenschaften/Dienstgebäude über einen barrierefreien Zugang. Dies ist eine Quote von 62,63 %.

Die von der BIM verwalteten Liegenschaften/Dienstgebäude setzen sich wie folgt zusammen:

Bibliotheken/Archive,  
Bildungseinrichtungen für Erwachsene,  
Gebäude für Forschung ohne Lehre,  
Gebäude für die Lehre,  
Gerichtsgebäude,  
Institute für Lehre und Forschung,  
Veranstaltungsgebäude und  
Verwaltungsgebäude.

Bei sieben Liegenschaften/Dienstgebäuden sind Maßnahmen zur erstmaligen Herstellung der Barrierefreiheit geplant und in neun Liegenschaften/Dienstgebäuden ist eine Verbesserung der bereits vorhandenen Barrierefreiheit geplant.

Eine erstmalige Herstellung von Barrierefreiheit mittels baulichen oder technischen Anlagen erfolgt regelmäßig durch bzw. innerhalb geplanter Baumaßnahmen. Im Rahmen von Gesamtsanierungen oder Sanierungen, die die Herstellung der Barrierefreiheit betreffen, wird diese in der Planung berücksichtigt und umgesetzt.

Die Liegenschaften der Bezirke werden nicht zentral verwaltet. Senatsseitig oder durch die BIM werden diesbezüglich keine Statistiken geführt.

2. Welche Berliner Verwaltungen erfüllen die Schwerbehindertenquote und welche Berliner Verwaltungen müssen eine Ausgleichsabgabe zahlen? (bitte sowohl bezirkliche als auch Landesverwaltungen auflisten)

Zu 2.:

Gemäß § 154 Absatz 1 Satz 1 Sozialgesetzbuch (SGB) IX haben private und öffentliche Arbeitgeber mit jahresdurchschnittlich monatlich mindestens 20 Arbeitsplätzen im Sinne des § 156 SGB IX auf wenigstens 5 Prozent der Arbeitsplätze schwerbehinderte Menschen zu beschäftigen.

Als öffentliche Arbeitgeber im Sinne dieses Teils - § 154 Absatz 2 Nr. 2 SGB IX – gelten jede oberste Landesbehörde und die Staats- und Präsidialkanzleien mit ihren nachgeordneten Dienststellen, die Verwaltungen der Landtage, die Rechnungshöfe (Rechnungskammern), die Organe der Verfassungsgerichtsbarkeit der Länder und jede sonstige Landesbehörde, zusammengefasst jedoch diejenigen Behörden, die eine gemeinsame Personalverwaltung haben, jede sonstige Gebietskörperschaft und jeder Verband von Gebietskörperschaften (Nr. 3), jede sonstige Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts (Nr. 4).

Gemäß § 160 Absatz 1 Satz 1 Sozialgesetzbuch IX entrichten die Arbeitgeber für jeden unbesetzten Pflichtarbeitsplatz für schwerbehinderte Menschen eine Ausgleichsabgabe, solange sie die vorgeschriebene Zahl schwerbehinderter Menschen nicht beschäftigen.

Gemäß Satz 3 wird die Ausgleichsabgabe auf der Grundlage einer jahresdurchschnittlichen Beschäftigungsquote ermittelt.

Für die Verpflichtung zur Entrichtung einer Ausgleichsabgabe gelten hinsichtlich der in § 154 Absatz 2 Nummer 1 genannten Stellen der Bund und hinsichtlich der in § 154 Absatz 2 Nummer 2 genannten Stellen das Land als ein Arbeitgeber.

Es wird diesbezüglich darauf hingewiesen, dass nach § 160 Absatz 8 SGB IX die Verpflichtung zur Entrichtung einer Ausgleichsabgabe hinsichtlich der in § 154 Absatz 2 Nummer 2 genannten Stellen das Land Berlin als Gesamtarbeitgeber gilt.

Das Land Berlin als Gesamtarbeitgeber hatte in den Jahren 2016 8,04 %, 2017 7,91 % und 2018 7,74 % schwerbehinderte Menschen beschäftigt, so dass keine der Berliner Verwaltungen eine Ausgleichsabgabe zu leisten hatte.

Nach § 11 Absatz 3 des Gesetzes über die Gleichberechtigung von Menschen mit und ohne Behinderung (Landesgleichberechtigungsgesetz – LGBG-) hat die Senatsverwaltung für Finanzen das Abgeordnetenhaus alle zwei Jahre über die Erfüllung der Beschäftigungspflicht schwerbehinderter Menschen durch die einzelnen Berliner Arbeitgeber der öffentlichen Hand zu unterrichten.

Der aktuellste Bericht für die Kalenderjahre 2016 und 2017 wurde dem Abgeordnetenhaus Berlin im Mai 2019 zur Kenntnisnahme vorgelegt. Dieser Bericht ist als Drucksache 18/1859 am 02. Mai 2019 veröffentlicht und kann eingesehen werden. Der nächste Bericht wird voraussichtlich im 2. Quartal 2020 gefertigt.

Für das Kalenderjahr 2018 liegen bisher nur die Zahlen vor, welche einmal jährlich, gesondert für jeden Betrieb und jede Dienststelle (Senatsverwaltungen, Bezirksämter und Betriebe nach § 26 Landeshaushaltsordnung [LHO]), spätestens bis zum 31. März an die zuständige Agentur für Arbeit und an das Integrationsamt für das vorangegangene Kalenderjahr angezeigt werden müssen (§ 163 Absatz 1 und 2 SGB IX). Dabei handelt es sich um ein Verzeichnis der beim Land Berlin - Gesamtarbeitgeber - beschäftigten schwerbehinderten, ihnen gleichgestellten behinderten Menschen und sonstigen anrechnungsfähigen Personen. Im Kalenderjahr 2018 betrug diese Quote 7,74 %. Die Zahlen für 2016 und 2017 sind Bestandteil des oben erwähnten Berichts an das Abgeordnetenhaus.

3. Welche landeseigenen Unternehmen müssen eine Ausgleichsabgabe zahlen, da sie die Schwerbehindertenquote nicht erfüllen?

Zu 3.:

Auch Frage 3. der Schriftlichen Anfrage betrifft Sachverhalte, die der Senat nicht in eigener Zuständigkeit und Kenntnis vollumfänglich beantworten kann. Um Ihnen ungeachtet dessen eine Antwort zukommen lassen zu können, wurden die Zahlen herangezogen, die uns auf Grund des Berichtes für das Abgeordnetenhaus vorliegen und ergänzend dazu durch Abfrage bei Betrieben mit Mehrheitsbeteiligungen und ihren Tochterunternehmen von diesen in eigener Verantwortung erstellt und dem Senat übermittelt wurden.

Gemäß § 160 SGB IX entrichten Arbeitgeber (vgl. Antwort zu 2. – Gesamtarbeitgeber) eine Ausgleichsabgabe, solange sie die vorgeschriebene Zahl schwerbehinderter Menschen nicht beschäftigen, für jeden unbesetzten Pflichtarbeitsplatz für schwerbehinderte Menschen eine Ausgleichsabgabe.

Als Besonderheit ist dabei § 223 SGB IX zu beachten. Arbeitgeber, die durch Aufträge an anerkannte Werkstätten für behinderte Menschen zur Beschäftigung behinderter Menschen beitragen, können 50 Prozent des auf die Arbeitsleistung der Werkstatt entfallenden Rechnungsbetrages solcher Aufträge (Gesamtrechnung abzüglich Materialkosten) auf die Ausgleichsabgabe anrechnen.

Laut den uns vorliegenden Unterlagen waren in der Vergangenheit auch die Arbeitgeber, die nicht zum Gesamtarbeitgeber Land Berlin zählen (Körperschaften, Anstalten, Stiftungen und Betriebe bei Mehrheitsbeteiligungen und ihren Tochterunternehmen) stets bemüht, Arbeiten, wenn möglich, an Werkstätten für behinderte Menschen zu vergeben.

Bei der Aufzählung der landeseigenen Unternehmen, welche eine Ausgleichsabgabe zahlen, werden daher nur die Betriebe aufgezählt, welche tatsächlich eine Ausgleichsabgabe zu zahlen hatten.

### **Körperschaften**

Alice-Salomon-Fachhochschule für Sozialarbeit und Sozialpädagogik Berlin  
Architektenkammer Berlin  
Freie Universität Berlin  
Hochschule für Schauspielkunst „Ernst Busch“  
Kunsthochschule Berlin-Weißensee  
Technische Universität Berlin  
Universität der Künste

## **Anstalten**

Deutsches Institut für Bautechnik  
Zuse Institute Berlin (ZIB)

## **Stiftungen**

Berliner Philharmoniker  
Max-Delbrück-Centrum  
Pestalozzi-Fröbel-Haus  
Stiftung Naturschutz Berlin

## **Betriebe bei Mehrheitsbeteiligungen und ihre Tochterunternehmen**

Betriebsführungsgesellschaft mbH (MPS)  
Berliner Stadtwerke GmbH  
pm2 Berlin GmbH-Ingenieurgesellschaft-Unternehmen der Berlinwasser Holding GmbH  
Berlinovo Immobilien Gesellschaft mbH  
Berliner Immobilienmanagement GmbH (BIM)  
degewo Wohnungswirtschaftliche Beteiligungsgesellschaft mbH  
degewo Technische Dienste GmbH  
aktiva Haus- und Wohnungseigentumsverwaltung GmbH  
Gewobag PB Wohnen in Prenzlauer Berg GmbH  
Gewobag WB Wohnen in Berlin GmbH  
Gewobag ED Energie- und Dienstleistungsgesellschaft mbH  
Hebbel-Theater Berlin GmbH  
Kulturprojekte Berlin GmbH  
Messe Berlin GmbH  
Capital Catering GmbH  
Capital Services GmbH  
K.I.T. Group GmbH-Kongress- und Eventveranstalter-Tochterunternehmen  
der Messe Berlin  
Olympiastadion Berlin GmbH  
STADT und LAND Facility-Gesellschaft mbH  
WOBEGO Wohnbauten- und Beteiligungsgesellschaft mbH  
Tegel Projekt GmbH  
Tempelhof Projekt GmbH  
Vivantes Rehabilitation GmbH  
Vivantes Therapeutische Dienste GmbH  
WISTA Service GmbH

Berlin, den 9. Dezember 2019

In Vertretung

Frédéric Verrycken  
Senatsverwaltung für Finanzen